

Prüfungsordnung
der Universität Münster
für das weiterbildende Zertifikatsstudium
„Sustainability Performance Management“

vom 26. Februar 2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen**
- § 3 Zuständigkeit**
- § 4 Zertifikat**
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang**
- § 7 Aufbau des Studiums**
- § 8 Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 9 Erwerb des Zertifikates, Gesamtnote**
- § 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß**
- § 11 Ungültigkeit der Prüfung**
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 14 Prüfungsausschuss**
- § 15 Prüfende und Beisitzende**
- § 16 Abschlusszeugnis und Zertifikat**
- § 17 Einsicht in die Studienakten**
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Sustainability Performance Management“ an der Universität Münster.

§ 2

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Zertifikatsstudium „Sustainability Performance Management“ ist ein weiterbildendes Studium. Es dient der spezifischen wissenschaftlichen Vertiefung und berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf dem Gebiet des Sustainability Performance Managements für Teilnehmende mit den in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen. Die Teilnehmenden sollen im Ganzen ein tieferes Wissensverständnis über das Sustainability Performance Management erwerben. Sie erlangen ein eingehendes Verständnis aktueller Forschungsstände an der Schnittstelle von Financial Management und Nachhaltigkeit, insbesondere aus den Bereichen Strategie, Unternehmensberichterstattung, Controlling, Investition und Finanzierung.
- (2) Durch studienbegleitende Prüfungen soll festgestellt werden, inwieweit die Teilnehmenden Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Sustainability Performance Managements erworben haben, die ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern, und inwieweit sie ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge des Sustainability Performance Managements besitzen sowie über die Handlungskompetenzen verfügen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Erfahrungen interdisziplinär anzuwenden.

§ 3

Zuständigkeit

Für die Organisation der Zertifikatsprüfungen ist der Prüfungsausschuss gem. § 14 zuständig. Die Module des Zertifikatsstudiums werden in Kooperation mit der Universität Münster Professional School gGmbH durchgeführt.

§ 4

Zertifikat

Über den erfolgreichen Abschluss aller in § 9 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen stellt die Universität Münster ein Universitätszertifikat „Sustainability Performance Management“ nach § 62 Abs. 4 HG aus.

§ 5

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Auf Antrag können Bewerber*innen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium „Sustainability Performance Management“ zugelassen werden, die
 - a) an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
 - b) über eine qualifizierte einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen, die wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt.

Die unter a) und b) genannten Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen.

Für Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (2) Als ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss werden anerkannt:
 - a) Bachelor in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 LP (z. B. in Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Geisteswissenschaften)
 - b) Diplom, Magister oder ein gleichwertiger Abschluss in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 LP.

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung. Er kann die Zulassung unter dem

Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der Universität Münster Professional School gGmbH vorgelegt wird. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine*inen Bewerber*in aufgrund der Anrechnung besonderer nachgewiesener Qualifikationsleistungen, die von dieser*diesem in ihrer*seiner vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, auch zulassen, wenn diese*r einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat, der weniger als 210 LP umfasst. In diesen Fällen können bis zu 30 LP angerechnet werden. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Zertifikatsstudium Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere:

- a) Theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich Nachhaltigkeit, Strategie, Unternehmensberichterstattung, Controlling, Investition und Finanzierung. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen angerechnet werden.
- b) Praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Zertifikatsstudiengang. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Zertifikatsstudiengang aufweisen.
- c) Berufliche Handlungskompetenzen (z. B. Führung von Mitarbeitenden in der Verwaltung, Managementaufgaben im Team, Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbständiges Handeln)
- d) Besondere Kompetenzen (z. B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen)

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

- (3) Die Entscheidung über die Zulassung wird der*dem Bewerber*in vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der*dem Stellvertretenden unterschrieben wird. Wird ein*e Bewerber*in nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Zertifikatsstudiums „Sustainability Performance Management“ beträgt ca. 6 Monate. Das Studium kann i. d. R. alle 12 Monate aufgenommen werden. Die konkreten Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul erwerben die Teilnehmenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 16 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 400 Stunden. Auf Präsenzlehrveranstaltungen entfallen 128 Stunden und auf das Selbststudium 272 Stunden. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudiums ist modular aufgebaut. Das Zertifikatsstudium setzt sich aus den Modulen gemäß Absatz 3 zusammen. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden i. d. R. in Münster statt.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Die angebotenen Module sind nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Module
Modul 1 (4 LP): Sustainability Strategy (Präsenzveranstaltung an 3 Tagen) Modulabschlussprüfung 1: Schriftliche Ausarbeitung/Fallstudie (4 Wochen Bearbeitungszeit/max. 10 Textseiten)
Modul 2 (4 LP): Sustainability Reporting (Präsenzveranstaltung an 3 Tagen)

Modulabschlussprüfung 2: Schriftliche Ausarbeitung/Fallstudie (4 Wochen Bearbeitungszeit/max. 10 Textseiten)
Modul 3 (4 LP): Sustainability Controlling (Präsenzveranstaltung an 3 Tagen) Modulabschlussprüfung 3: Schriftliche Ausarbeitung/Fallstudie (4 Wochen Bearbeitungszeit/max. 10 Textseiten)
Modul 4 (4 LP): Sustainability Finance and M&A (Präsenzveranstaltung an 3 Tagen) Modulabschlussprüfung 4: Schriftliche Ausarbeitung/Fallstudie (4 Wochen Bearbeitungszeit/max. 10 Textseiten)

- (4) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten des Sustainability Performance Managements möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Teilnehmenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.

§ 8

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Universitätszertifikates werden studienbegleitend abgenommen; die Termine der Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss frühzeitig bekannt gegeben. Innerhalb des in dieser Prüfungsordnung eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, im Benehmen mit den Prüfenden i. d. R. mindestens 2 Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle zu prüfenden Personen der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfungsleistung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag

der*dem einzelnen Kandidierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Zudem können alle nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung schriftlichen Prüfungsarten auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden. Dabei finden ergänzend die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

- (2) Die Module werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung/Fallstudie (Bearbeitungszeit und -umfang 4 Wochen/max. 10 Textseiten) abgeschlossen, die sich auf das zugehörige Modul bezieht. Die Ausarbeitung/Fallstudie muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Außerdem fügt die*der Kandidat*in der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Bezüglich der Anmeldung und Zulassung gilt die*der Teilnehmende, sofern die Voraussetzungen gem. § 5 erfüllt sind, mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module als für die zugehörige Modulabschlussprüfung angemeldet und zugelassen. Die*der Teilnehmende kann sich bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen davon abmelden; in dem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der teilnehmenden Person darüber, zu welchem Folgetermin sie*er angemeldet und zugelassen wird. Für Wiederholungsprüfungen und im Falle des endgültigen Nichtbestehens gilt § 12.
- (3) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

- (5) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

- (6) Die Bewertung der Modulabschlussprüfungen ist den Teilnehmenden spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

- (7) Macht ein*e Teilnehmende*r glaubhaft, dass sie*er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der*des Teilnehmenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist auf Wunsch der*des Teilnehmenden die*der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen.

Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der*des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die*der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Teilnehmende auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 9

Erwerb des Zertifikates, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Zertifikats ist erforderlich:
 - a) Das Bestehen von allen gem. § 8 zu absolvierenden Prüfungen mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“,
 - b) der Erwerb von 16 LP.
- (2) Aus dem mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Leistungen aus den Noten der Modulabschlussprüfungen wird die Gesamtnote für das Zertifikat gem. § 16 gebildet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt die Noten

- 1,0 – 1,5 sehr gut
- 1,6 – 2,5 gut
- 2,6 – 3,5 befriedigend
- 3,6 – 4,0 ausreichend
- 4,1 – 5,0 nicht ausreichend.

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 10

Versäumnis, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese*dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Sofern die Universität Münster eine Teilnehmende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Teilnehmenden kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der*dem Teilnehmenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer*einem Vertrauensärztin*Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die teilnehmende Person mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der teilnehmenden Person unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen*Vertrauensärzten der Universität Münster, unter denen sie*er wählen kann, mitzuteilen.

- (4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht die zu prüfende Person bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Zertifikats und des Abschlusszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats und des Abschlusszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat und Abschlusszeugnis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Die Teilnehmenden haben für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung, wobei ein- und zweimal nicht bestandene Prüfungsleistungen auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden können und Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung ausgeschlossen sind. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Prüfung, die nicht bestanden wurde, eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung im dritten Versuch (zweite Wiederholungsprüfung) nicht bestanden, erhält die teilnehmende Person endgültig kein Zertifikat gem. §§ 4, 16 Abs. 1 und darf keine weiteren Prüfungen im weiterbildenden Zertifikatsstudium „Sustainability Performance Management“ mehr ablegen (endgültiges Nichtbestehen). Zweite Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 8 Abs. 3 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige zweite Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt.

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen weiterbildenden Studium an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen weiterbildenden Studium beziehungsweise in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt

werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Auf Antrag können auf andere Weise erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gutgeschrieben. Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in einem anderen weiterbildenden Studium der Universität Münster oder in Studiengängen der Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note anerkannt. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Teilnehmenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter*innen zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist den Teilnehmenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhalten die Teilnehmenden einen begründeten Bescheid.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei hauptamtlich an der Universität Münster tätigen Hochschullehrenden, einer*eines akademischen Mitarbeitenden und einer*einem Studierenden. Die Amtszeit der Hochschullehrenden beträgt drei Jahre, die Amtszeit der*des akademischen Mitarbeitenden und der*des Studierenden ein Jahr.
- (2) Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n und deren*dessen ständige*n Vertreter*in.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung und einem Hochschullehrenden mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Im Fall des Absatzes 6, letzter Satz ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung und ein weiteres nichtstudentisches Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der jeweiligen vorsitzenden Person bzw. deren Stellvertretung den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Hierzu können in oder vor den entsprechenden Sitzungen Stellungnahmen sachkundiger Personen eingeholt werden sowie Aufgaben, die der Durchführung, Vor- oder Nachbereitung der Prüfungsausschusssitzungen dienen, insbesondere die Protokollführung, auf Mitarbeitende der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses delegiert werden.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle der vorsitzenden Person übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden beratend mit.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster.

§ 15

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Die Bestellung der Beisitzenden kann auf die jeweils zuständigen Prüfenden delegiert werden.
- (2) Prüfer*in kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur*Zum Beisitzenden kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeitende im Auftrag der Prüfenden Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüfenden zu unterzeichnen ist; für die Bewertung gilt § 12, letzter Satz entsprechend.

- (6) Teilnehmenden dieses Zertifikatsstudiums soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörende ermöglicht werden, sofern nicht ein*e Kandidierende*r widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidierenden.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer prüfenden Person bewertet. Davon abweichend sind zweite Wiederholungsprüfungen gem. § 12, Sätze 4 und 5 zu bewerten und schriftliche Prüfungsleistungen, mit denen das Studium abschließt, entsprechend § 12, Sätze 4 und 5 zu bewerten.

§ 16

Abschlusszeugnis und Zertifikat

- (1) Das nach Maßgabe von § 9 erteilte Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Mit dem Zertifikat wird der*dem Absolvierenden ein Zeugnis über die Gesamtnote sowie über die besuchten Module mit den entsprechend erbrachten Leistungen und Bewertungen ausgehändigt. Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen.
- (3) Das Zertifikat wird von der*dem Dekan*in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen.
- (4) Hat ein*e Teilnehmende*r eine Prüfung im Zertifikatsstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr*ihm auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen.

§ 17

Einsicht in die Studienakten

Der teilnehmenden Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre*seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfenden und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Universität Münster in Kraft.
 - (2) Sie gilt für alle Teilnehmenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 4) vom 27. November 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 26. Februar 2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s